

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 12.01.2023	Nr. 02
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
10.01.2023	<u>Landkreis Harburg</u> Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	15
05.01.2023	Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Harburg, Amtsblatt vom 08.12.2022, Seite 1346, über ein Planfeststellungsverfahren zum Bodenabbau Neuaufschluss eines Sand- und Kiesabbaus durch die Heidelberger Sand und Kies GmbH; Antrag für den geplanten Sandabbau Elstorf (§ 68 WHG) im Nassabbau-verfahren in der Gemarkung Elstorf, Flur 4 (siehe Übersichtskarte)	17
29.11.2022	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	18
01.01.2023	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage	19
04.01.2023	<u>Stadt Winsen Luhe</u> Gebührenordnung für den Waldfriedhof der Ev. Luth-Kirchengemeinde St. Marien Winsen	20
04.01.2023	1. Änderung der geltenden Friedhofsordnung für den Waldfriedhof Winsen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Winsen	26
21.12.2022	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	28
04.01.2023	<u>Gemeinde Handeloh</u> Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 2 „Büsenbachtal“, 5.Änderung	31

Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Vorhabenträger:

August Ernst GmbH & Co. KG, Moorburger Kirchdeich 60, 21079 Hamburg

Betroffenheit:

Bodenabbaugebiet Scharmbeck II, Winsen (Luhe) – Ortsteil Scharmbeck, Gemarkung Scharmbeck, Flur 11, Flurstücke 201 bis 208 und 211 bis 218

Gegenstand:

Verlängerung des Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.01.2007 zum Bodenabbau im Nassabbauverfahren im Bodenabbaugebiet Scharmbeck II.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 hat die Firma August Ernst GmbH & Co. KG beim Landkreis Harburg beantragt, den gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 08.01.2007 festgelegten Zeitraum zum Bodenabbau um weitere 15 Jahre, bis zum 31.01.2037, zu verlängern. Weitere Änderungen des planfestgestellten Abbaus sind nicht vorgesehen. Aufgrund der Planfeststellung aus 2007 findet in Scharmbeck II, östlich des Osterkamps, Sandabbau im Wesentlichen als Nassabbau statt. Laut Planfeststellungsbeschluss beläuft sich die abzubauen Bruttomenge inklusive Mutterboden auf 2.609.985 m³. Hiervon sind bisher lediglich 450.000 m³ abgebaut worden. Als Gründe werden die Marktsituation sowie der bisher parallele und nun einzustellende Abbau im Gebiet Scharmbeck I angeführt.

Nach Unterlagenanforderung legte der Vorhabenträger unter dem 19.09.2022 die nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG zu erstellenden Screening-Unterlage zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG vor.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Sämtliche zu betrachtenden Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht betroffen beziehungsweise denkbare Einflüsse sind nicht erheblich. Es handelt sich um eine zeitliche Streckung des Bodenabbaus, ohne dass weitere Änderungen in der Art oder dem Umfang des Abbaus vorgenommen werden. Die wasserrechtliche Planfeststellung dient in der Regel einem Dauerzweck. Es ist jedoch mit dem Sinn und dem Zweck des Planfeststellungsrechts vereinbar, die Geltungsdauer des festgestellten Planes zu befristen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht (Nebenbestimmung Nr. 47 des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.01.2007).

Die beantragte Verlängerung wird u.a. damit begründet, dass innerhalb des Bodenabbaugebietes noch Rohstoffe vorhanden sind, die abbauwürdig sind und daher zunächst abgebaut werden sollten, bevor zur Bedienung der Nachfrage am Markt nach entsprechenden Baumaterialien ggf. neue Abbaustätten erschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Der Bewertung des Vorhabenträgers, dass die beantragte Änderung der Maßnahme keine zusätzlichen

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen hat, die eine UVP erforderlich machen würde, wird geteilt. Die Änderungen haben sowohl was die räumliche Lage, als auch die inhaltlichen Anforderungen betrifft keine negativen Effekte. Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises Harburg als zuständiger Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) zugänglich.

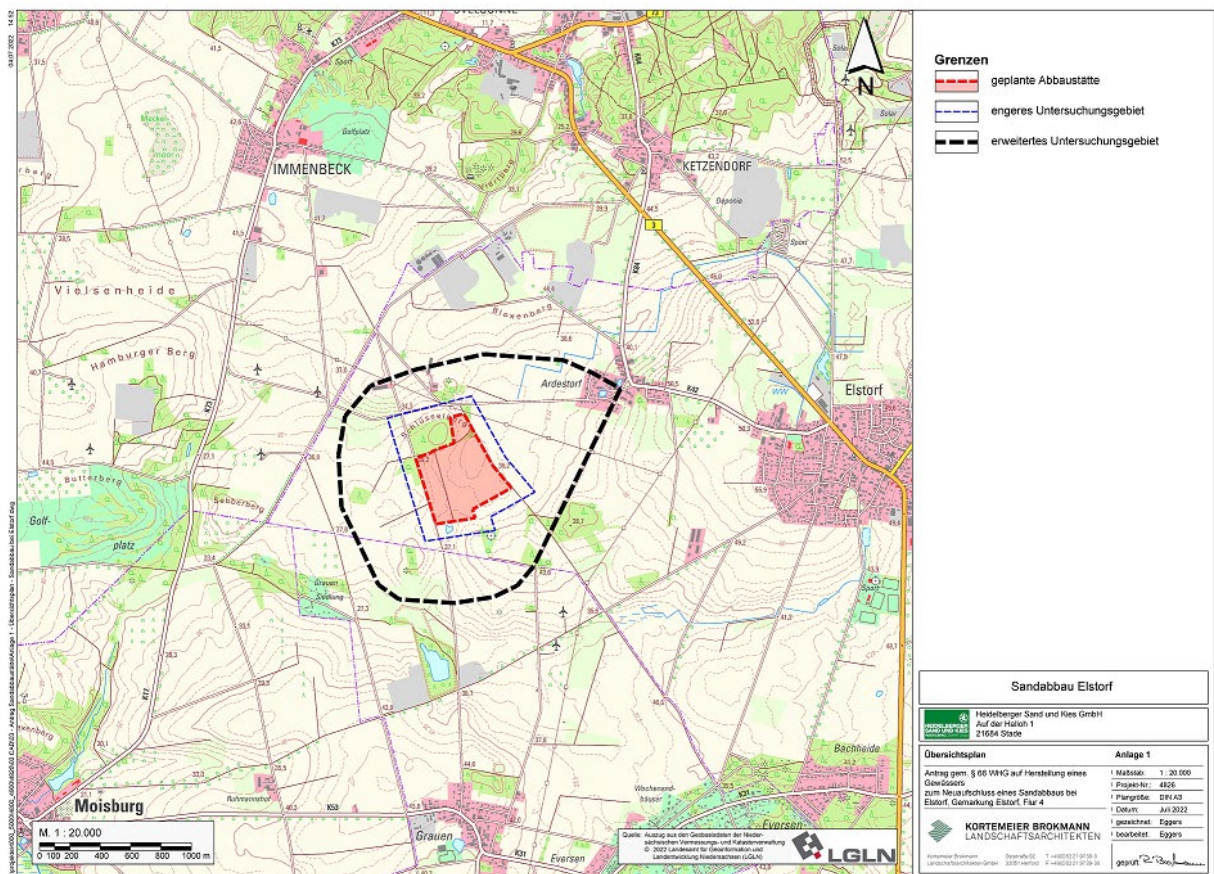
Winsen (Luhe), den 10.01.2023
Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser
i.A. Tschauder

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Harburg, Amtsblatt vom 08.12.2022, Seite 1346, über ein Planfeststellungsverfahren zum Bodenabbau

Neuaufschluss eines Sand- und Kiesabbaus durch die Heidelberger Sand und Kies GmbH; Antrag für den geplanten Sandabbau Elstorf (§ 68 WHG) im Nassabbauverfahren in der Gemarkung Elstorf, Flur 4 (siehe Übersichtskarte)

Die Firma Heidelberger Sand-und Kies GmbH, Auf der Halloh 1 in 21684 Stade, hat mit eingereichten Erläuterungen und Plänen vom 26. Juli 2022, beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Neuaufschluss eines Kiesabbaus in der Gemarkung Elstorf, Flur 4, in der Samtgemeinde Neu Wulmstorf westlich von Ardestorf beantragt. Die hierzu ergangene öffentliche Bekanntmachung vom 08.12.2022 war inhaltlich korrekt, jedoch bezüglich der Kartendarstellung fehlerhaft. Hier wurde nicht das richtige Gebiet gezeigt. Dies wird hiermit korrigiert. Es gilt die beigefügte Karte.

Darstellung des betroffenen Gebiets



Nicht maßstabsgerecht!

Quelle: Abbauantrag

Hinweis: Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Planunterlagen vom **09.01.2023 bis einschließlich zum 08.02.2023** unter folgendem Link im Niedersächsischen UVP-Portal eingesehen werden.

<https://t1p.de/UVP-Portal-Niedersachsen-Sandabbau-Elstorf>

Sie finden das Portal auch unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>. Das hier betroffene Vorhaben finden Sie mit Eingabe der Suchworte „Neuaufschluss Elstorf“.

Winsen (Luhe), den 05.01.2023

Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.01.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Marschacht, den 29.11.2022



Kathrin Bockey
Samtgemeindebürgermeisterin

**9.Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. den §§ 54, 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 15.12.2022 folgende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13.12.2007 beschlossen:

§1

Der § 2 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Gemäß § 9 der Grundstücksabwasseranlagensatzung beträgt die Benutzungsgebühr

Für die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie Endabfuhr	65,15 Euro/cbm
---	----------------

Für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Endabfuhr	61,46 Euro/cbm
---	----------------

Die Benutzungsgebühr gemäß der Absätze 1-3 erhöht sich bei einer Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten um einen Wochenend-, Feiertags-, Nachzuschlag von	297,50 Euro/Entleerung
---	------------------------

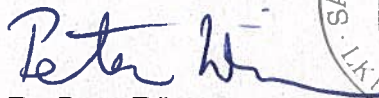
Für Schlauchlängen über 80 m ist je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag von zu entrichten	5,95 Euro
---	-----------

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Tostedt, 15.12.2022


Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindegemeindevorstand



GEBÜHRENORDNUNG

für den Waldfriedhof der Ev. Luth- Kirchengemeinde St. Marien Winsen in 21423 Winsen (Luhe)

Aufgrund des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in seiner aktuellen Fassung, hat der Vorstand in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Abschnitt I – Gebührenpflicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Waldfriedhof, Viehhallenweg 1 in 21423 Winsen (Luhe), der Kirchengemeinde St. Marien sowie der dazugehörigen Kapelle.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich gegenüber der Kirchengemeinde St. Marien zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.

(2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

(4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzliche Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheids innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

(4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

(1) Das Verfahren der Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie kann nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner des Landes Niedersachsen, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Niedersachsen und den § 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Niedersachsen in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Friedhofsgebührenordnung für den Waldfriedhof der Kirchengemeinde St. Marien“ vom 13.05.2016 außer Kraft.

Abschnitt II

B. Benutzungsgebühren

1. Grabstättengebühren für 25 Jahre (Kinder 20 Jahre)

Bei einer Bestattung wird die Gebühr für den Erwerb, bzw. für die Verlängerung einer vorhandene Wahlgrabstätte, für die gesamte Ruhezeit im Voraus erhoben.

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Erwerbsgebühr Reihengrab für Personen über 5 Jahren für Sargbeisetzung	550,- €
2	Erwerbsgebühr Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren für Sargbeisetzung	195,- €
3	Erwerbsgebühr Wahlgrabstätte für Sargbeisetzung (1 Stelle)	625,- €
4	Erwerbsgebühr Rasenwahlgrabstätte für Sargbeisetzung (1 Stelle)	1675,- €
5	Erwerbsgebühr Urnenwahlgrab für 2 Urnen	500,- €
6	Erwerbsgebühr Urnenwahlgrab in Staudenlage für 2 Urnen	1275,- €
7	Erwerbsgebühr Urnenwahlgrab im Urnengarten für 2 Urnen	1725,- €
8	Erwerbsgebühr Urnenwahlgrab am Baum für zwei Urnen	1225,- €
9	Erwerbsgebühr Urnenreihengrab	675,- €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren pro Jahr

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Bei Verlängerungen ohne Bestattung gilt eine Mindestverlängerungsdauer von 5 Jahren.

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Verlängerung Wahlgrabstätte für Sargbeisetzung pro Stelle und Jahr	25 €
2	Verlängerung Rasenwahlgrabstätte für Sargbeisetzung pro Stelle und Jahr	76,- €
3	Verlängerung vorhandener Staudenwahlgrabstätten für Sargbeisetzung pro Stelle und Jahr	110,- €
4	Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	20,- €
5	Verlängerung vorhandener Urnenwahlgräber in Rasenlage mit Pflanzfläche pro Jahr	51,- €
6	Verlängerung Urnenwahlgrab in Staudenlage pro Jahr	51,- €
7	Verlängerung Urnenwahlgrab im Urnengarten pro Jahr	69,- €
8	Verlängerung Urnenwahlgrab am Baum pro Jahr	49,- €

3. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Sargbestattung	685,- €
2	Sargbestattung (Kind)	190,- €
3	Urnenbestattung	125,- €

4. Trauerhallengebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1.	Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	170,- €
2	Nutzung der Friedhofskapelle für eine Sarg- oder Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	64,- €
3	Nutzung des Klimaraumes	55,- €
4	Nutzung des Abschiedsraumes	70,- €

5. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Abräumung stehendes Grabmal	120,- €
2	Abräumung liegendes Grabmal	45,- €
3	Abräumung Abdeckplatten	150,- €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal	85,- €
2	Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal	30,- €

C. Sonstige Gebühren

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet

Abschnitt III

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13. Mai 2016 außer Kraft

Wixen, den 14. 12. 2022
(Ort) (Datum)



Der Kirchenvorstand:
L.S.
Vorsitzender

[Handwritten signature]

Kirchenvorsteher:

[Handwritten signature]

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Satz 1, Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hinsin, den 04. 01. 2023
(Ort) (Datum)

Der Kirchenkreisvorstand:
L.S.
Vorsitzender

[Handwritten signature]

Kirchenkreisvorsteher:



1. Änderung

der geltenden Friedhofsordnung für den Waldfriedhof Winsen
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Winsen (Luhe)

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Winsen (Luhe) am 07.12.2022 folgende Änderung der zurzeit geltenden Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§1 Änderungen

In der Friedhofsordnung ergeben sich folgende Änderungen durch Zusatz oder Ersatz:

Zu § 14 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung errichtet auf Gemeinschaftsgrabstätten mit Urnenreihengräbern ein gemeinsames Grabmal mit Namensschildern. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Gestaltungsplänen für vorhandene Grabangebote getroffen. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

Zu § 17 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes auf dem Friedhof, allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattungen (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettungen, Arbeiten zur allgemeinen Friedhofsunterhaltung, Abräumen von Grabstätten.

Zu § 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(4) Die Durchführung der jährlichen Standsicherheitsprüfung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 27 Zu Entfernung

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiese, den 13.12.2022

Der Kirchenvorstand:



L.S.

Vorsitzende/r

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand: 04.01.2023

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:



i.A.

[Handwritten signature]

Haushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.538.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.912.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.526.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.792.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	107.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.532.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.900.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 10.000 € je Teilhaushalt unerheblich im Sinne des § 117 NKG.

Bendestorf, den 21.12.2022


.....
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Bendestorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16. Januar 2023 bis 30. Januar 2023

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf, in der Gemeindeverwaltung

**montags und donnerstags
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Bendestorf, den 09. Januar 2023

Die Gemeindedirektorin

Gemeinde Handeloh
Der Gemeindedirektor



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 2 „Büsenbachtal“, 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Büsenbachtal“ in der öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2022 als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Handeloh unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Büsenbachtal“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Geltungsbereich umgrenzt die Flurstücke 7/35 und 7/36, Flur 7 in der Gemarkung Handeloh. Es handelt sich um eine 8.925 m² große Fläche zum Bereich „Café Schafstall“.

Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 mit Begründung kann im Gemeindebüro, Am Markt 1, 21256 Handeloh, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend werden die Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschrift auch in das Internet (www.handeloh.de) eingestellt und zugänglich gemacht.

Die o.g. 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Büsenbachtal“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Handeloh, den 04. Januar 2023
Der Gemeindedirektor

Peter Dörsam

- Dr. Peter Dörsam -



Übersichtsplan, genordet, ohne Maßstab

